

**Hinweise zu der
von ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern
anzufertigenden Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG**

**sowie
der Verpflichtung zur Erstellung eines Vermerks
durch den Jahresabschlussprüfer
(Darstellung gesetzliche und vertragliche Grundlage)**

1. Vorbemerkung

Alle Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen haben seit dem 01.01.2008 gegenüber den Kostenträgern für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall den zwischen den Krankenkassenverbänden und der KGNW vereinbarten Ausbildungszuschlag zu berechnen.

Für das Jahr 2020 beträgt dieser Ausbildungszuschlag € 104,26.¹

Vor dem Hintergrund eines mit der Corona-Pandemie einhergehenden Fallzahlrückgangs haben die Vertragsparteien eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen. Demnach ist für Aufnahmen in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 30.09.2020 ein Ausbildungszuschlag in Höhe von € 204,52² abzurechnen.

Für Aufnahmen in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 ist erneut der Ausbildungszuschlag in Höhe von € 104,26 in Rechnung zu stellen.

Von der KGNW als Landeskrankenhausgesellschaft in Nordrhein-Westfalen wurde beginnend mit dem 01.01.2008 ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Die KGNW zahlt aus dem Ausgleichsfonds den von den Krankenhäusern gemeldeten Betrag in monatlichen Raten an die ausbildenden Krankenhäuser aus.

Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsfonds melden die ausbildenden Krankenhäuser die vereinbarte Höhe des Ausbildungsbudgets sowie Art und Anzahl der Ausbildungsplätze und die Höhe des zusätzlich zu finanzierenden Mehraufwands für Ausbildungsvergütungen.

¹ Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG

² Ergänzungsvereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG

2. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 17a Abs. 7 Satz 1 KHG ist das Ausbildungsbudget zweckgebunden zu verwenden. Dementsprechend regelt § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG:

*„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen ... eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über **die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Zuschlägen**, über **die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget** und über **die zweckgebundene Verwendung der Mittel** vorzulegen.“*

Eine Aufstellung hat der jeweilige Krankenhausträger für jedes ausbildende Krankenhaus einzeln anzufertigen. Diese Aufstellung ist nicht formgebunden; die KGNW hat hierzu aber zwei Muster herausgegeben (**Muster 1:** ausbildendes Krankenhaus; **Muster 2:** nicht ausbildendes Krankenhaus). Die Verwendung dieser Muster wird empfohlen. Zu den Mustern existieren separate Erläuterungen als Ausfüllhilfe.

Die Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG ist dann vom für das Jahr bestellten Abschlussprüfer zu überprüfen und mit einem Vermerk zu versehen.

Für alle ausbildenden Krankenhäuser, die dem KHG unterliegen, besteht somit eine **gesetzliche** Verpflichtung, einen Vermerk des Jahresabschlussprüfers vorzulegen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) hat einen IDW Prüfungshinweis herausgegeben zu dem Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4). Grundsätzlich legt der Jahresabschlussprüfer Form und Inhalt seines Vermerks selbst fest und bestimmt die zu der Aufstellung ergänzend zu erteilenden Auskünfte. Bei der Prüfung der Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG handelt es sich um eine gesetzliche Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Jahresabschlussprüfung.

3. Vertragliche Grundlage

Die „Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe“² zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der KGNW regelt in § 3 Abs. 4 [**Übermittlungspflichten der Krankenhäuser**]:

„(4) Zur Ermittlung der Ausgleiche nach § 10 haben alle unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz fallenden Krankenhäuser jeweils bis zum 1. Oktober jeden Jahres die Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Vorjahres, für die ein Ausbildungszuschlag abgerechnet werden konnte, zu melden. Der Meldung ist die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Absatz 7 Satz 2 KHG beizufügen.“

² Vereinbarung nach § 17a Absatz 5 KHG

Die Vereinbarung legt damit fest, dass auch die nicht ausbildenden³ Krankenhäuser auf Basis einer **vertraglichen** Regelung

- a) eine Aufstellung zum Ausgleichsfonds für das abgelaufene Jahr anzufertigen haben,
- b) die Aufstellung zu prüfen und mit einem Vermerk nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG zu versehen ist.

Der KGNW als Verwalter des Ausgleichsfonds sind die Dokumente als Nachweis für den vollständigen Ausgleich eines Jahres vorzulegen. Nicht ausbildende Krankenhäuser sollten für die Aufstellung das vorgefertigte **Muster 2** verwenden (siehe Seite 2).

Der vorgenannte Prüfungshinweis des IDW zu dem Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4) erfasst ausschließlich die Fälle einer gesetzlichen Verpflichtung. Insofern versteht sich die getroffene Vereinbarung als Anlehnung an diesen Vermerk. Eine Aussage im Bestätigungsvermerk wäre nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung eine Aussage im Bestätigungsvermerk vorsieht. § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG fordert keine Aussage im Bestätigungsvermerk, jedoch eine Bestätigung des Abschlussprüfers. Diese ist in einem gesonderten Vermerk zu erteilen.⁴

4. Sonstige Vereinbarungen

Die „Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe“ sieht Regelungen zu bestimmten Sachverhalten vor (namentlich: **Fallzahl, Abführung der Zuschläge, Ausgleich**).

Die Aufstellung einschließlich Vermerk nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG ist im Rahmen der Budgetverhandlungen vorzulegen. Auch der KGNW als Fondsverwalter ist diese Aufstellung einschließlich Vermerk einzureichen.

Für das Budgetjahr 2020 wurde bestimmt, dass die vom Krankenhausträger anzufertigende Aufstellung zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers **bis zum 30.07.2021** der KGNW vorzulegen ist.

Wir bitten um Übersendung eines Originaldokuments!

Sollten einzelne Fälle eintreten, in denen diese Frist nicht eingehalten werden kann, so bittet die KGNW um schriftliche Benachrichtigung mit der Angabe der Gründe.

Im Hinblick auf die Gesamthematik „Ausbildungsstätten“ verweisen wir

- auf die entsprechenden KGNW-Rundschreiben in unserem Mitgliederservice bzw.
 - auf die KGNW-Homepage: www.kgnw.de → Ausgleichsfonds → Ausgleichsverfahren.
- Es ist geplant, dass es in Kürze einen neuen Internetauftritt gibt. Sie finden die Dokumente dann im Servicebereich unter der Rubrik Ausgleichsfonds.**

³ Krankenhäuser, die keine Ausbildungsstätte im Sinne von § 2 Nr. 1a KHG haben

⁴ Tz. 15 des IDW PH 9.420.4